

19.02.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - R - U - Wi

zu Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von
Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 5 Nr. 9 der 9. GSGV)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 5 in Nummer 9 nach den Worten
"Flüssigkeiten und gefährliche"
die Worte
",insbesondere wassergefährdende"
einzufügen.

Begründung:

Durch den Zusatz "wassergefährdende
Stoffe" soll klargestellt werden,
daß unter den Begriff "gefährliche
Stoffe" auch die wassergefährdenden
Stoffe fallen. Diese unterliegen
eigenen Regelungen (VaWS, Techni-
schen Richtlinien).

Ausgeliefert am 23. FEB. 1993

AS 2. Zu Artikel 2 Abs. 2 (§ 3 Abs. 3 Satz 1 VO Sicherheit Spielzeug)

In Artikel 2 Abs. 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "nach Absatz 1 Nr. 2" zu streichen.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Es sollte in allen Verordnungen nur "zugelassene Stelle" lauten.

AS 3. Zu Artikel 2 Abs. 6 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 6. GSGV)

In Artikel 2 Abs. 6 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 3 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stellen" durch die Worte "zugelassene Stelle" zu ersetzen.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Es gibt wegen der Änderung in Art. 2 Abs. 6 Nr. 1 keine verschiedenen Stellen.

AS 4. Zu Artikel 2 Abs. 7 (§ 7 der 8. GSGV)

In Artikel 2 Abs. 7 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 7 sind die Worte "der in § 6 genannten Stellen" durch die Worte "zugelassene Stelle" zu ersetzen.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Durch die Änderung des Art. 2 Abs. 7 Nr. 2 werden in § 6 keine zugelassenen Stellen genannt, auf die in § 7 Bezug genommen werden könnte.

B

5. Der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.